





Austauschseiten – 2. Auflage

Liebe Wanderfreundinnen, liebe Wanderfreunde, sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den Ihnen vorliegenden Praktikerleitfaden (1. Auflage) aktualisiert und bitten um Austausch folgender Seiten:

- Seite 3
- Seite 5
- Seite 13
- Seite 74
- Seite 79
- Seite 81
- Seite 83



Herzlichen Dank und Frisch auf!

Persönliche Notizen	







Wandervereine in Nordrhein-Westfalen

Mitglieder des Landerwanderverbandes NRW e.V.

(Gründung 18. August 2018)



Baumberge-Verein e.V.

Windthorststraße 32 - 48143 Münster

Tel.: 0251 - 39997881 info@baumberge-verein.de www.baumberge-verein.de



Deutsche Wanderjugend

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Briller Str. 181-183 - 42105 Wuppertal

Tel.: 0202 762853 Fax: 0202 762907

dwj@wanderjugend-nrw.de www.wanderjugend-nw.de



Eggegebirgsverein e.V.

Pyrmonter Str. 16 - 33014 Bad Driburg

Tel.: 05253 - 931176 Fax: 05253 - 9341367 info@eggegebirgsverein.de www.eggegebirgsverein.de



Eifelverein e.V.

Stürtzstr. 2-6 - 52349 Düren

Tel.: 02421 - 13121 Fax: 02421 - 13764 info@eifelverein.de www.eifelverein.de



Kölner Eifelverein e.V.

Meerfeldstraße 28 - 50737 Köln

Tel.: 0221 - 5992387 info@koelner-eifelverein.de www.koelner-eifelverein.de



Lippischer Heimatbund e. V.

Felix-Fechenbach-Str. 5 - 32756 Detmold

Tel.: 05231 6279-11 Fax: 05231 6279-15 info@lippischer-heimatbund.de www.lippischer-heimatbund.de



Sauerländischer Gebirgsverein e.V. Hasenwinkel 4 - 59821 Arnsberg

Tel.: 02931 - 5248-13 Fax: 02931 - 5248-15

info@sgv.de www.sgv.de

Teutoburger-Wald-Verband e.V.

Engersche Straße 57 - 33611 Bielefeld

Tel.: 0521 - 63019 Fax: 0521 - 9677973

teutoburgerwaldverband@bitel.net www.teutoburgerwaldverband.de

Westerwald-Verein e.V.

Koblenzer Straße 17 - 56410 Montabaur

Tel.: 02602 - 9496690 Fax: 02602 - 9496691 info@westerwaldverein.de www.westerwaldverein.de



Westfälischer Heimatbund

Kaiser-Wilhelm-Ring 3 - 48145 Münster

Postanschrift: 48133 Münster whb@whb.nrw

Tel.: 0251 203810-0 Fax: 0251 203810-29











TOURISMUSBERATUNG

REGIONALENTWICKLUNG PROJEKTMANAGEMENT



Herausgeber: Sauerländischer Gebirgsverein (SGV)

Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg

Bearbeitung: AUbE Tourismusberatung GmbH

August-Bebel-Straße 16-18,

33602 Bielefeld Tel. 0521 – 61370 info@AUbE-Tourismus.de www.AUbE-Tourismus.de

2. Auflage: Oktober 2019

Fotos: Ralf Litera, Bielefeld

Layout: IDEENpool, Steffi Hirt und Thomas Gebehenne

Druck: Becker-Druck, Arnsberg

Gefördert durch:















Vorwort

Liebe Wanderfreundinnen, liebe Wanderfreunde, sehr geehrte Damen und Herren,

jede Wanderung beginnt mit dem ersten Schritt!

Diese chinesische Weisheit hat Konfuzius sinngemäß im fünften Jahrhundert v. C. geprägt, ohne zu wissen, dass Wandern zu einer der Lieblingsfreizeitbeschäftigungen in Deutschland wird.

Den ersten Schritt hat der Sauerländische Gebirgsverein (SGV) schon vor über 128 Jahren gemacht, in dem er anfing die schönen und reizvoll geprägten Landschaften des Sauer- und Siegerlandes für den Wanderer zu erschließen.

Die ländlich geprägten Kulissen wurden mit einem ersten Netz von Hauptwanderstrecken überzogen und im Laufe der Jahrzehnte immer mehr ausgebaut und verfeinert. Aktuell betreut allein der SGV ein Wegenetz von 43.000 Kilometern in seinem Vereinsgebiet.

Die Aufrechterhaltung der gewohnten Qualität der Wegemarkierung, um ein Verlaufen im Zuge einer Wanderung nach Möglichkeit zu unterbinden, stellt den SGV als ehrenamtlich getragenen Verein vor große Herausforderungen. Diese Herausforderungen sind nicht nur finanzieller Art, weil Markierungszeichen und sonstiges Material bezahlt werden, sondern auch motivierte Wegemarkierer/Wegemarkiererinnen gefunden werden müssen.

Mit Ihnen haben wir eine(n) motivierten Wegemarkierer/Wegemarkiererin gefunden! Ich freue mich über Ihre Teilnahme am Wegemarkierer-Lehrgang und hoffe, dass sie diese schöne und verantwortungsvolle Tätigkeit für einige Zeit im Namen des SGV oder anderen Wandervereins ausüben. Sie werden einerseits persönliche Zeit in Ihr Wegeprojekt einbringen, aber auf der anderen Seite zufriedene Vereinswanderer und Wandergäste vorfinden, wenn Sie sich an die geschulten und in diesem Handlungsleitfaden näher erläuterten Inhalten orientieren.

In dieses Buch sind viele Erfahrung und Fachwissen eingeflossen und haben es zum ersten landesweit gültigen Ausbildungsleitfaden werden lassen. Experten und Fachleute vom Teutoburger-Wald-Verband und dem Eggegebirgsverein haben an der Erstellung mitgearbeitet.

Da Nordrhein-Westfalen das einzige Bundesland ist, dass die Wegemarkierung auf eine rechtliche Basis gestellt hat, ist dem Wildwuchs von Markierungszeichen Einhalt geboten. In der Regel sind die Wandervereine die markierungsbefugten Organisationen in ihrem Vereinsgebiet. Für den Erhalt dieser Regelung setzt sich der 2018 gegründete Landeswanderverband NRW mit seinen 11 Mitgliedsvereinen ein.

Wir als Wandervereine stehen im Fokus der Öffentlichkeit bei der Stärkung der Wanderinfrastruktur in unseren ländlichen Bereichen, aber auch in den urbanen, städtisch geprägten Teilen. Einen attraktiv ausgearbeitete und sicher markierte Stadtwanderung wird heutzutage im Gesamtmarketing einer Stadt durchaus beworben. Die Anforderungen des Tourismus und des Wandergastes, für den Sie die Tätigkeit des Wegemarkierens ausüben, sind in den Jahren immer mehr gestiegen. Diese Anforderungen gilt es auch künftig zu halten und kontinuierlich zu verbessern, da eine gute Wegemarkierung das Aushängeschild einer Region ist und den Wandergast zum Wiederkommen animiert.

Unsere schöne "analoge" Wanderwelt wird zunehmend digital erfasst und dargestellt. Der moderne Wanderer verlässt sich heutzutage auf Apps und plant seine Wanderungen in digitalen Kartenprogrammen. Auch hier ist der SGV mit seinem ehrenamtlichen Expertenteam für die Digitalisierung der Wanderwege ein gefragter Partner. Die Landschaft ist im ständigen Wandel und Wanderwege fallen weg, werden verlegt oder neue Bereich werden erschlossen, so dass die Änderung der digitalen Daten eine Daueraufgabe ist.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist bundesweit federführend bei der kostenfreien Bereitstellung von Geobasisdaten (Open Data).

Mit unserem Wandergruß "Frisch auf"

Thomas Gemke, SGV-Präsident



Inhalt

Einleitung	9
1. Gesetzliche Grundlagen und Organisationsstruktur der Wegemarkierung	11
1.1. Gesetzliche Grundlagen	12
1.2. Betretungsrecht von Natur und Landschaft sowie Wäldern	13
1.3. Haftung und Verkehrssicherungspflicht auf Wanderwegen	13
1.4. Verkehrssicherungspflicht bei Erholungseinrichtungen und Bauwerken	16
1.5. Markierungsrecht und Markierungspflicht 1.5.1. Markierungsberechtigte Organisationen in Nordrhein-Westfalen	19 20
1.5.2. Benehmensverfahren bei Wegeneuanlegung und -laufveränderung	20
1.5.2. Denenmensverfamen bei Wegeneuamegung und -laufveranderung	20
2. Der Wegemarkierer: seine Stellung und seine Aufgaben im Netzwerk	23
2.1. Gemeinsamkeiten in der Organisationsstruktur	24
2.1.1. Aufgaben des Wegemarkierers	24
2.1.2. Aufgaben des Wegewarts	26
2.1.3. Aufgabe und Funktion des SGV-Wegemanagements	26
2.1.4. Aufgabe und Funktion der ehrenamtlichen Ebene	27
2.1.5. Wegebezogene Betreuung	27
2.1.6. Wabensystem	28
2.1.7. Organisation der Wegemarkierung beim SGV im hauptamtlichen Bereich	30
2.1.8. Organisation der Wegemarkierung beim SGV im ehrenamtlichen Bereich	31
2.1.9. Auftraggeber bei Wegedienstleistungen	32
2.2. Weiteres Aufgabenspektrum des Wegemarkierers: Kontrolle, Pflege und Unterhaltung	32
2.2.1. Kontrolle und Pflege der Wegweiser	33
2.2.2. Sonstige Wanderwege-Infrastruktur	34
2.2.3. Begehbarkeit der Wege	34
2.2.4. Unstimmigkeiten im Wegeverlauf oder Wegenetz	35
2.2.5. Temporäre Umleitungen	35
2.2.6. Änderungen im Wegeverlauf/Wegenetz	35
2.2.7. Beschwerdemanagement per QR-Code	35
3. Die aktuellen Markierungsrichtlinien und Qualitätskriterien	37
3.1. Markierungssystematik: Kriterien einer nutzerfreundlichen Markierung von Wanderwegen	38
3.1.1. Übersichtlichkeit und Zuverlässigkeit	38
3.1.2. Sichtbarkeit und Ästhetik	38
3.1.3. Sichtmarkierung	39
3.1.4. Markierungsdichte	41
3.1.5. Wegkreuzungen und abknickende Wege	41
3.1.6. Kritische Markierungssituationen	43
3.1.7. Rufzeichen	43
3.1.8. Schwierigkeiten: komplizierte Wegekreuzung	44
3.1.9. Richtungspfeile	44
3.1.10. Schwierigkeiten: Lassowege	45
3.1.11. Markierung und Wegweiser	46
3.1.12. Umleitungen markieren	46
3.1.13. Häufige Markierungsfehler	47







1.2. Betretungsrecht von Natur und Landschaft sowie Wäldern

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und das Landesforstgesetz (LFoG) räumen für Erholungssuchende ein allgemeines Betretungsrecht von Natur und Landschaft sowie Waldgebieten ein (§ 57 LNatSchG, § 2 LFoG, siehe: Anhang 6.1.). Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

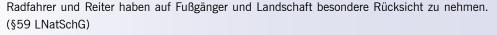
Damit dürfen Waldgebiete grundsätzlich überall, auf Wegen und querwaldein, betreten werden. Eigentümer müssen das Betreten des Waldes und der freien Landschaft durch Wanderer also dulden. In besonders gekennzeichneten Gebieten kann das Betreten des Waldes untersagt werden (Kulturen, Dickungen, Pflanzgärten, Holzeinschlag, Naturschutzgebiet etc.).

Sowohl im Wald als auch in der freien Landschaft gilt: Überall da, wo Wege betreten werden dürfen, kann auch ein Weg markiert werden. Im Umkehrschluss bedeutet das: Überall dort, wo niemand gehen darf, darf auch nicht markiert werden.

Radfahren und Reiten in der freien Landschaft und im Wald nach Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)

Zum Zwecke der Erholung ist:

- das Radfahren auf privaten Straßen und Wegen gestattet. Eine Ausweisung als offizielle Wanderwege findet keine Berücksichtigung. (§ 57 LNatSchG NRW). Die Wege sollten mindestens eine Breite von einem Meter ausweisen, um der Begegnung mit Fußgängern gefahrlos zu gewährleisten.
- das Reiten auf **allen** behördlich zugelassenen privaten Straßen und Fahrwegen erlaubt. Unabhängig ob diese Strecken als Wanderwege gekennzeichnet sind. (§ 58 LNatSchG NRW). Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die so beschaffen sind, dass sie von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Jeder Reiter ist verpflichtet, im Bereich der öffentlichen Wegenutzung "das Pferd" mit der gültigen amtlichen Plakette am Kopfhalfter zu Kennzeichnen. (§ 62 LNatSchG NRW).
- das Radfahren und Reiten nicht erlaubt, wenn die Wege durch amtlich aufgestellte Verkehrsverbotsschilder gekennzeichnet sind.







1.3. Haftung und Verkehrssicherungspflicht auf Wanderwegen

Verbunden mit dem Betretungsrecht ist die Frage nach der Haftung auf und an Wanderwegen. Hinsichtlich der Haftung auf Wanderwegen gelten die Regeln des § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Schadensersatzpflicht. Darin heißt es: "Wer vorsätzlich oder fahrlässig […] die Gesundheit oder das Eigentum […] eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

Verkehrssicherungspflicht ist die **Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen**, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen führen kann. Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat demnach die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Soweit <u>keine</u> anderslautenden Vereinbarungen zur Übertragung der Verkehrssicherungspflicht getroffen wurden, ist der **Eigentümer** (z.B. Kommunen, Forst, private Waldbesitzer etc.) verkehrssicherungspflichtig.

Das Landesnaturschutzgesetz und das Landesforstgesetz betonen jedoch deutlich, dass das von den Eigentümern zu duldende Betreten von Natur und Landschaft sowie Waldgebieten für den Erholungssuchenden **auf eigene Gefahr** erfolgt. § 57 des Landesnaturschutzgesetzes formuliert, dass in der freien Landschaft das "Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet" ist. § 2 des Landesforstgesetzes formuliert zum Betreten des Waldes: "Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und waldtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und waldtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen."











Waldtypische Gefahren (abgebrochene Äste, umgestürzter Baum, Wurzeln, Steine, Abflussrinnen, ...)

Das bedeutet, dass für Eigentümer **keine Haftung für natur- und waldtypische Gefahren** besteht. Natur- und waldtypische Gefahren sind solche Gefahren, die sich aus der Natur und aus typischen Gegebenheiten bei der Bewirtschaftung oder auch Nichtbewirtschaftung des Waldes ergeben.

Natur- und waldtypische Gefahren sind:

- abgebrochene, abbrechende oder herabfallende Äste
- umgestürzte und umstürzende Bäume
- Wurzeln und Steine, über die man stolpern kann
- Steinschlag
- rutschige Blätter, matschige Stellen, vereiste Wege
- Abflussrinnen und Ausspülungen (nach Gewittern), Überflutungen der Wege
- tiefe Fahrspuren von Forst- und Landwirtschaftsverkehr oder Schlaglöcher
- (gut erkennbare) Forstschranken, in den Weg eingelassene Wildgatter
- abgestellte Forstmaschinen, Verkehr mit Forstmaschinen
- ordnungsgemäß gelagerte Holzpolter









5. Praktische Hilfestellungen und Hintergrundinformationen für Wegemarkierer

Praktische Hilfestellungen und Hintergrundinformationen für Wegemarkierer

Die wichtigste und unersetzliche Stütze der Wanderwegemarkierung sind die ehrenamtlich Tätigen. Grundsätzlich ist es im Interesse von allen Beteiligten, das Wanderwegenetz stetig zu verbessern. Daher wird im Folgenden ein kurzer Überblick über die Themenbereiche der Wegeplanung und Netzoptimierung, die digitale Wegeverwaltung, Wegweisung und Beschilderung sowie Wanderinformationstafeln und Wanderparkplätze gegeben. Auch der Wegemarkierer sollte einen Überblick über das Aufgabenspektrum der Wegewarte und Digitalisierer haben.

5.1. Aufwandsentschädigung für den Wegemarkierer

Ohne die umfangreichen Leistungen der ehrenamtlich Tätigen würden viele Bereiche unserer Gesellschaft nicht funktionieren. Das trifft auch auf die Betreuung der Wanderwege zu. Eine angemessene Vergütung erhält man für eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht. Denn die Tatsache, dass man ohne Entgelt arbeitet, ist gerade ein Kennzeichen eines Ehrenamtes. Dennoch heißt das nicht, dass man neben dem zeitaufwändigen Engagement auch noch die Auslagen und Nebenkosten selber trägt. Diese sind im Rahmen einer Aufwandsentschädigung zu erstatten. Der Wegemarkierer sollte vor Beginn seiner Markierungsarbeit die Höhe seiner Aufwandsentschädigung klären, diese kann je nach Auftraggeber leicht variieren. Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte dabei grundsätzlich über die tatsächlichen Auslagen hinausgehen und eine gewisse Anerkennung der Tätigkeit beinhalten.

Bei der Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit des Wegemarkierers gibt es regionale Unterschiede und individuelle Lösungen mit speziellen Vereinbarungen für einzelne Projekte und Wege. Es gibt bisher keine einheitliche Linie für die Kostenabrechnung in Nordrhein-Westfalen, diese wäre aber umso wünschenswerter.

Aufgrund des großen Engagements der Wandervereine für ein qualitativ hochwertiges Wanderwegenetz sind verbindlich geregelte Vereinbarungen mit den Auftraggebern erforderlich. Kommunen und Touristik müssen sich bewusst sein, dass die Dienstleistungen der Wandervereine nicht kostenlos sein können. Daher müssen auch die Wandervereine von Kommunen und Touristik, die an einem attraktiven Wanderwegenetz interessiert sind, eine entsprechende Aufwandsentschädigung einfordern. Viel zu oft ist noch unklar, dass ein nicht von den Wandervereinen gepflegtes und unterhaltenes Wanderwegenetzt auch sehr schnell an (touristischer) Attraktivität verlieren wird.

Als Richtschnur für eine von den Auftraggebern zu fordernde ehrenamtliche Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Wegemarkierung sollten mindestens 5,- Euro pro Kilometer plus Materialkosten gelten.

PRAXISTIPP

In den Vereinbarungen mit den Auftraggebern regelt der Sauerländische Gebirgsverein (SGV) die Aufwandsentschädigungen differenziert nach durchzuführenden Aufgaben. Die folgenden Aufgabenbereiche werden vom SGV-Wegemanagement bearbeitet:

- Erstmarkierung im Klebeverfahren: Abrechnung pro km Wanderwegestrecke zuzüglich erforderlicher Materialkosten
- Nachmarkierung im Klebeverfahren: Abrechnung pro km Wanderwegestrecke zuzüglich erforderlicher Materialkosten
- Löschung von Wanderwegen bzw. Entfernung der Markierungszeichen:
 Abrechnung pro km Wanderwegestrecke zuzüglich erforderlicher Materialkosten
- verwaltungstechnische Aufwendungen durch den Auftragnehmer für die Durchführung des erforderlichen Benehmensverfahrens nach § 19 Absatz 2 DVO - LNatSchG und andere außerplanmäßige Bearbeitungserfordernisse: Abrechnung pro Bearbeitungsstunde

Die aktuellen Konditionen sind beim SGV-Wegemanagement zu erfragen. Das SGV-Wegemanagement schließt mit jedem Wegemarkierer einen Honorarvertrag. Die Aufwandsentschädigung erfolgt nach der bearbeiteten Wegestrecke. Bei dem Honorar für den Wegemarkierer handelt es sich um selbständige Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Eventuell anfallende Steuer- und Sozialversicherungspflichten gehen zu Lasten des Wegemarkierers.





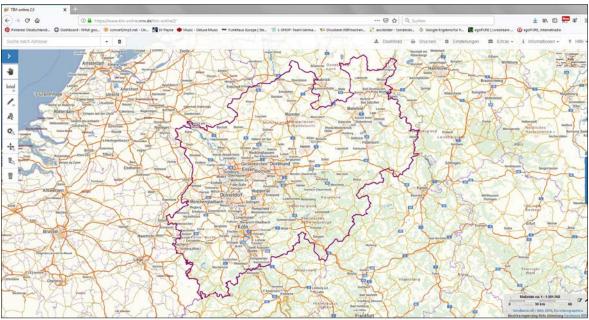






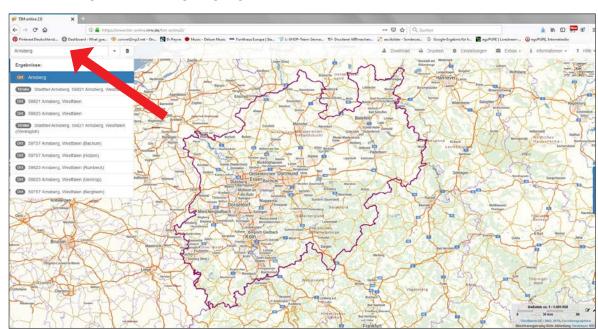
Beispiel: Wegeverläufe mit GeoBasis NRW/TIM-Online2 einsehen und Übersichtskarte ausdrucken

1 Aufruf der Webseite: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/



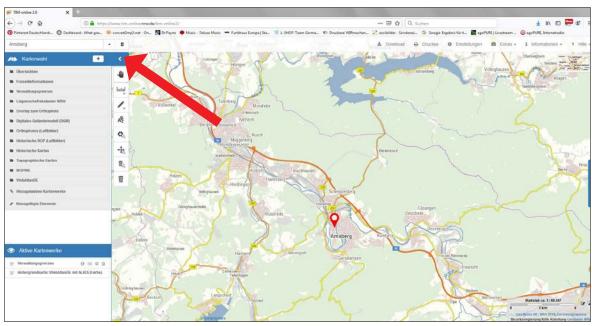
Quelle: © Land NRW (2019) | Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 | www.govdata.de/dl-de/by-2-0

2 Ortswahl Oben links gesuchten Ort/Umgebung eingeben



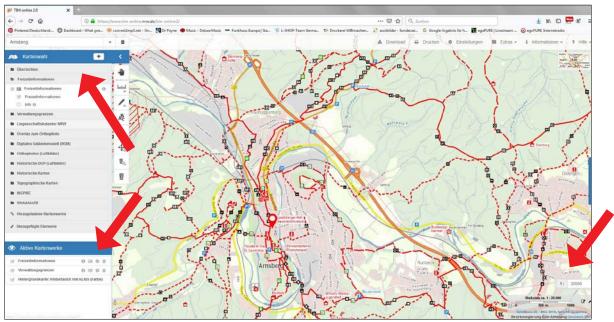
Quelle: © Land NRW (2019) | Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 | www.govdata.de/dl-de/by-2-0

3 Menü öffnen



Quelle: © Land NRW (2019) | Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 | www.govdata.de/dl-de/by-2-0

- 4 Kartenpositionierung einstellen, Dienste hinzuladen, Maßstabwahl
 - Freizeitinformationen aktivieren- Verwaltungsgrenze aktivieren
 - Auf gewünschten Maßstab scrollen, z.B. 1:25.000, oder manuell unten rechts eingegeben
 - Danach Eingaben unten links unter "Aktive Kartenwerke" prüfen, es müssen mindestens mit Häkchen aufgeführt sein:
 - Hintergrundkarte Web Atlas DE (Farbe)
 - Verwaltungsgrenze
 - Freizeitinformation



Quelle: © Land NRW (2019) | Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 | www.govdata.de/dl-de/by-2-0



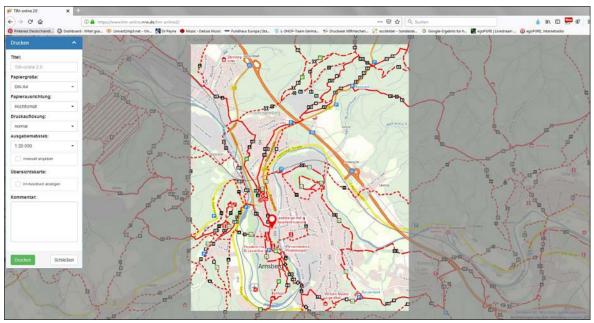






5 Drucken der angezeigten Karte

- In der Leiste oben auf Drucken klicken
- Helles Fenster ist die Druckvorschau, durch verschieben der Karte, verschiebt sich auch das Druckbereich
- Den individuell angebotenen Möglichkeiten durch Anklicken in der Menüleiste folgen



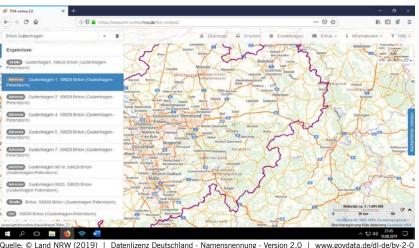
Quelle: © Land NRW (2019) | Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 | www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Verfahren bei Wegeänderungen

Bei Wegeänderungen und Wegekorrekturen ist ein verlässlicher Änderungsdienst erforderlich, damit die geänderten Wegeverläufe auch eingepflegt werden können. Hierfür ist immer eine Unterrichtung des Hauptwegewartes erforderlich. Notwendig ist dann auf jeden Fall eine Aktualisierung des Digitalisierungskatasters, damit die Wegeänderungen bei Neuauflagen von Wanderkarten berücksichtigt werden können. Beim Sauerländischen Gebirgsverein (SGV) ist eine Aktualisierung des SGV-DIGI-Katasters durch eine Weiterleitung an die SGV-Digitalisierungsstelle sicherzustellen.

Wegeverlaufänderungen können sowohl digital auch auf Papier durchgeführt werden. Wichtig ist, dass auf dem ausgedruckten oder digitalen Kartenausschnitt die Wegeverläufe farblich wie folgt gekennzeichnet sind: rote Farbe = alter Wegeverlauf, blaue Farbe = neuer Wegeverlauf, gelbe Farbe = zu löschender Wegeverlauf.

1 Aufruf der Webseite: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ und Ortswahl



2 Kontrollhäkchen setzen bei Freizeitinformationen, Verwaltungsgrenze und Graustufen als Hintergrundfarbe auswählen Kartenausschnitt wählen auf dem eine Wegelaufänderung vorgenommen

werden soll

- British Guiden-maders

 | Market Control | Market Control
- Änderung vornehmen
 Zeicheneinstellung Stift:
 Stift mit Linie zeichnen



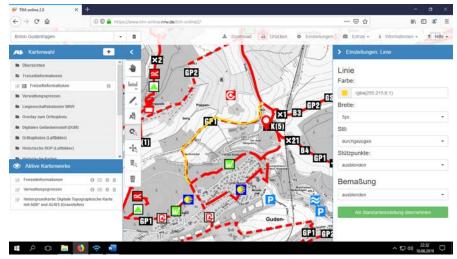






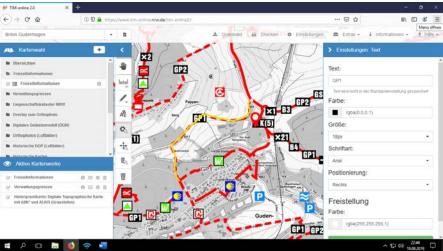


3 Zeicheneinstellung Rad: Objekt verändern (Löschung: gelbe Linie, Breite 5, Stil durchzogen)



Quelle: © Land NRW (2019) | Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 | www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Zeicheneinstellung ABC: eventuell einen Text eingeben



Quelle: © Land NRW (2019) | Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 | www.govdata.de/dl-de/by-2-0

4 Drucken

Drucken anklicken, es wird ein pdf erstellt: unter Titel: Lage angeben, unter Kommentar: gemachte Änderung erklären

Pdf an die zuständige Digitalisierungsstelle oder das SGV-Wegemanagement schicken



Quelle: © Land NRW (2019) | Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 | www.govdata.de/dl-de/by-2-0

5.5. Wegweisung/Beschilderung von Tourismus und Kommunen

Wegweisungssysteme sind der wichtigste Baustein zur Lenkung und Orientierung der Wanderer. Insbesondere eine eigenständige, regional einheitliche Wegweisung hat viele Vorteile, so zum Beispiel die Vernetzung des touristischen Angebotes, den Wiedererkennungseffekt, das optimale regionale und überregionale Orientierungssystem und das Gewinnen eines stärkeren Vertrauens der Wanderer in die Verlässlichkeit der Wegweisung. Grundsätzlich zählen die Wegweisungssysteme zu den Aufgaben der Touristiker und der Kommunen. In einigen Wandergebieten in Nordrhein-Westfalen wurde bereits eine regional einheitliche Wegweisung erfolgreich umgesetzt (z.B. Sauerland, Bergisches Land, Eifel). Mancherorts besteht diesbezüglich noch Nachholbedarf bzw. es wird gerade daran gearbeitet (z.B. Teutoburger Wald).



Wegweiser, Beschilderung

Grundzüge der Wegweisungssystematik

- Das Wegweisungssystem für Wanderwege sollte nicht mit Radwegweisungen kombiniert werden.
- Die Beschilderung ist eine standortgebundene Information darüber, welches Markierungszeichen den Wanderer zu welchem Ziel bringt und wie weit es bis dahin bzw. zu etwaigen Zwischenzielen ist.
- Gute Sichtbarkeit: Der Wegweiser soll auch von Weitem gut sichtbar sein.
- Übersichtlichkeit: Jedes Wegweiserblatt muss sichtbar, der Text gut lesbar sein.
- Unmissverständlichkeit: Orte, Wege und weitere Angaben müssen eindeutig zugeordnet sein.



Wegweiser, Beschilderung

- Wegweiser werden sowohl an den Ausgangspunkten von Wanderrouten als auch an wichtigen Knotenpunkten (Kreuzungen und Verzweigungen von Wanderrouten) und unmittelbar neben Übersichtstafeln mit Wandervorschlägen angebracht.
- Die Wegweiser-Standorte werden vorab mit den Grundstückseigentümern abgestimmt.

Weiterführende Literatur zur Beschilderung von Wanderwegen:

Wandern im Sauerland: Praxisleitfaden Nr. 2, Leitfaden zur Beschilderung von Wanderwegen, Sauerland-Tourismus e.V. (Download: brancheninfo.sauerland.com > Produktmanagement/Wandern > Infos rund ums Thema Wandern > Praxisleitfäden)